

Gebührenordnung
der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)
für die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Zell (Mosel)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310; 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) und § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28.03.2023 (GVBl. S. 77) wird auf Antrag des Stadtrates Zell (Mosel) vom 10.03.2025 und nach Anhörung des Verbandsgemeinderates Zell (Mosel) vom 09.04.2025 folgende Gebührenordnung für die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Zell (Mosel) erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet von Zell (Mosel) durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren erhoben. Die Erhebung erfolgt durch Zahlung an Parkscheinautomaten oder Nutzung eines digitalen mobilen Bezahlsystems. Soweit ein Jahresticket nach § 3 Ziffer 6 erworben wird, erfolgt dies durch vorherige Zahlung der Gebühr auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel).

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 3 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt

1. für die ersten 30 Minuten	0,00 €
2. für die nächsten 30 Minuten	0,50 €
3. für jede weitere Stunde	1,00 €
4. für einen Tag („Tagesticket“)	10,00 €
5. für eine Woche (7 Tage, „Wochenticket“)	50,00 €
6. für ein Jahr (vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres, „Jahresticket“)	
6.1 für ein ganzes Jahr	200,00 €
6.2 im Laufe des zweiten Halbjahres (z. B. bei Zuzug), Gültigkeit bis 31.12. des Jahres	100,00 €
6.3 bei Neuausstellung (z. B. Fahrzeugwechsel, Verlust)	50,00 €

Das Jahresticket wird abweichend von § 1 als Parkkarte ausgegeben und kann ausschließlich bei der Stadtverwaltung Zell (Mosel) erworben werden. In der Parkkarte können bis zu drei amtliche Kennzeichen eingetragen werden, wobei sie nur in einfacher Ausfertigung erteilt wird. Dies ermöglicht den Austausch der Parkkarte zwischen den Fahrzeugen, ohne dass die genannten Fahrzeuge gleichzeitig im gebührenpflichtigen Bereich parken.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 08.09.2025 in Kraft.

56856 Zell (Mosel), den 29.08.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)



Jürgen Hoffmann
Bürgermeister